

Geschäfts- ordnung

für die

Katholische junge Gemeinde

Dekanatsverband Pasing

Stand April 2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Termin.....	3
§ 3 Vorbereitung.....	3
§ 4 Vorläufige Tagesordnung	3
§ 5 Einladung	3
§ 6 Unterlagen.....	3
§ 7 Stimmberechtigte und beratende Mitglieder	3
§ 8 Stellvertretung.....	3
§ 9 Öffentlichkeit.....	3
§ 10 Leitung.....	3
§ 11 Beschlussfähigkeit	4
§ 12 Beginn der Beratung.....	4
§ 13 Schluss der Beratung	4
§ 14 Beratungen	4
§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung.....	5
§ 16 Persönliche Erklärung.....	5
§ 17 Anträge	5
§ 18 Anträge auf Satzungsänderung	5
§ 19 Abstimmungen	6
§ 20 Wahlen.....	6
§ 21 Einsetzung des Wahlausschusses	6
§ 22 Wahl der Mittlere Ebene Leitung	6
§ 23 Wahl der Mitglieder des Mittlere Ebene Ausschusses.....	6
§ 24 Sonstige Wahlen.....	7
§ 25 Abwahl einzelner Mitglieder der Mittlere Ebene Leitung.....	7
§ 26 Protokoll	7
§ 27 Genehmigung des Protokolls.....	7
§ 28 Inkrafttreten der Geschäftsordnung	7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (GO) gilt für die Mittlere Ebene Vollversammlung (Vollversammlung) der KJG im Dekanat Pasing. Sie entspricht weitgehend der Geschäftsordnung für die Diözesankonferenz der KJG München und Freising. Sie wurde als Anhang zur Satzung am 10. November 2008 von der Konferenz beschlossen.

§ 2 Termin

Der Termin der Mittlere Ebene Vollversammlung wird von dieser selbst beschlossen.

§ 3 Vorbereitung

Die Vollversammlung wird von dem Mittlere Ebene Ausschuss vorbereitet.

§ 4 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung wird von dem Mittlere Ebene Ausschuss beraten und beschlossen.

§ 5 Einladung

Zur Vollversammlung wird von der Mittlere Ebenen Leitung spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin eingeladen. Die Einladung soll möglichst schriftlich erfolgen, wenigstens durch Aushang in den Pfarreien, in denen es KJG-Mitglieder gibt.

§ 6 Unterlagen

Die Mitglieder erhalten die Unterlagen möglichst eine Woche vor Beginn der Vollversammlung durch die Mittlere Ebene Leitung.

Das sind:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- der Bericht der Mittlere Ebene Leitung und des Mittlere Ebene Ausschusses
- das Protokoll der letzten Vollversammlung

§ 7 Stimmberechtigte und beratende Mitglieder

Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder sind in der Satzung benannt.

§ 8 Stellvertretung

Stellvertretung ist nicht möglich.

§ 9 Öffentlichkeit

Die Vollversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Vollversammlung die Öffentlichkeit zu einzelnen Beratungspunkten aufgehoben werden.

Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 10 Leitung

Die Vollversammlung wird von der Mittlere Ebene Leitung geleitet. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Wenn der/die Vorsitzende das Wort ergreifen will muss der Vorsitz an eine andere Person abgegeben werden.

Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 15 Prozent¹ der Mitglieder, mindestens aber 10 Stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, sonst ist sie nur beratungsfähig. Der Ablauf der ordnungsgemäßen Einladung ist in §5 geregelt.

Wird die Konferenz wegen fehlender Beschlussfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die folgende Konferenz bei sämtlichen Beratungsgegenständen, die auf der vorhergehenden Konferenz nicht erledigt werden konnten, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Beginn der Beratung

Die Beratung beginnt grundsätzlich mit

- der Feststellung der Beschlussfähigkeit
- der Festlegung der endgültigen Tagesordnung

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

Gegebenenfalls beginnt die Tagesordnung mit der Beratung über Einsprüche gegen das Protokoll der letzten Vollversammlung.

§ 13 Schluss der Beratung

Die Vollversammlung kann die Vollversammlung vertagen oder schließen. Beschlüsse darüber bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 14 Beratungen

Das Wort wird durch den/die VorsitzendeN in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

AntragstellerInnen und BerichterstatterInnen sowie die Mitglieder der Mittlere Ebene Leitung können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen.

Die Redezeit kann vom/von der VorsitzendeN begrenzt werden. Dies kann von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

Der/die Vorsitzende kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen Maßnahmen des/der VorsitzendeN ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit.

¹ An dieser Stelle sind 20 % üblich. Das Zugeständnis der DL (15 %) gilt nur für Pasing und ist der besonders hohen Anzahl der Mitglieder geschuldet. Wir (MEL) sind dennoch bemüht, die üblich geforderten 20 % zu erreichen.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Die RednerInnenliste wird unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der RednerInnenliste.
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Nichtbefassung
- Hinweis zur Geschäftsordnung
- Antrag auf Überweisung in einen Ausschuss

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines/r Gegenredners/in sofort abzustimmen (Beschluss mit einfacher Mehrheit).

Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende verbindlich.

Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der Stimmberechtigten zustimmen.

§ 16 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der/die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen.

Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

Die persönliche Erklärung muss dem/der Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden.

§ 17 Anträge

Anträge an die Vollversammlung können von allen Mitgliedern der Vollversammlung und von den Ausschüssen der Vollversammlung gestellt werden.

Die Anträge sind mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Vollversammlung bei dem Mittleren Ausschuss einzureichen und von der Mittleren Ebenen Leitung den TeilnehmerInnen zuzuschicken. Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung. Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.

Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.

§ 18 Anträge auf Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen mit Begründung sechs Wochen vor Beginn der Vollversammlung bei der Mittleren Ebenen Leitung schriftlich eingereicht werden.

Sie sind allen Mitgliedern der Vollversammlung mit der Einladung zuzuschicken.

§ 19 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen, wenn nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden.

Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim, wenn nicht anders festgelegt.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Vorsitzende, welches der weitestgehende Antrag ist.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Der/die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§ 20 Wahlen

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Handzeichen erfolgen. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 21 Einsetzung des Wahlausschusses

Zur Vorbereitung der Wahl der Mittlere Ebene Leitung und des Mittlere Ebene Ausschusses bildet die Vollversammlung einen Wahlausschuss. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Vollversammlung geeignete KandidatInnen vorzuschlagen und die Wahl zu leiten. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung.

§ 22 Wahl der Mittlere Ebene Leitung

Auf Antrag gehen der Wahl eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.

Über jeden Kandidaten/in wird mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt.

Es dürfen nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, genügt die einfache Stimmenmehrheit. Sind mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen Enthaltungen, so ist der/die KandidatIn nicht gewählt.

Steht für ein Amt nur einE KandidatIn zur Verfügung, so sind für die Wahl über 50% der Stimmen erforderlich.

§ 23 Wahl der Mitglieder des Mittlere Ebene Ausschusses

Die KandidatInnen für die Ämter des Mittlere Ebene Ausschusses sind gewählt, wenn sie die meistgenannten KandidatInnen sind und wenn sie wenigstens ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

§ 24 Sonstige Wahlen

Alle sonstigen Wahlen (Wahlausschuss, KassenprüferIn, Delegierte für die Diözesankonferenz) erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 25 Abwahl einzelner Mitglieder der Mittlere Ebene Leitung

Anträge auf Abwahl (Misstrauensvotum) werden wie Änderungsanträge zur Satzung, gemäß GO § 18, behandelt. Der Antrag ist also abgelehnt, wenn ihm weniger als zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 26 Protokoll

Über jede Vollversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 27 Genehmigung des Protokolls

Das schriftliche Protokoll der Vollversammlung, wird spätestens 3 Monate nach der Vollversammlung an alle Anwesenden verschickt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht 6 Wochen nach dem Erhalt des Protokolls bei der Mittlere Ebene Leitung schriftlich Einspruch erhoben wurde. Der Mittlere Ebene Ausschuss entscheidet über Änderungen des Protokolls und teilt diese allen Anwesenden der Vollversammlung mit.

§ 28 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Vollversammlung der KJG Pasing und Zustimmung der KJG-Diözesanleitung in Kraft. Für das Außerkraftsetzen gilt die gleiche Vorgehensweise.